

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.11.1975

Geschäftszahl

0585/75

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1365/67 E 20. November 1967 RS 4

Stammrechtssatz

Für die Anwendung des § 5 Abs 2 StVO reicht die bloße Vermutung, der Fahrzeuglenker sei in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gewesen, aus.